



Rhybuiser Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 27.

Rhybuis, den 1. Juli,

1843.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathsamtes.

146) Da die Zeit der Anfertigung der Klassensteuer-Aufnahmelisten pro 1844 herannäht, rufe ich den Aufnahmebehörden alle hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ins Gedächtniß, finde mich aber auch veranlaßt, diejenigen Fehler zur Vermeidung zu bezeichnen, welche von den Listenfertigern am häufigsten gemacht worden.

Der wichtigste Fehler besteht in der Weglassung, oder unvollständigen Angabe der Klassifikationsmerkmale. Viele Listenfertiger halten eine umständliche und genaue Angabe derselben nur bei denjenigen Personen für notwendig, welche im Orte neu angekommen sind, und deren Klassifikationsmerkmale schon einmal in den Listen notirt waren, und bei denen für überflüssig, welche schon längere Zeit in den Aufnahmelisten aufgenommen worden sind. Es geschieht aber eben darum eine jährliche Einschätzung der Klassensteuer, um bei vorfallenden wesentlichen Veränderungen der Klassifikationsmerkmale auch angemessen zu normiren. Darum müssen aber auch diese Merkmale so umständlich als möglich alle Jahre wieder angegeben werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß viel weniger Reclamationen gegen die Einschätzung angebracht werden würden, wenn die Klassifikationsmerkmale recht umständlich und zuverlässig angegeben werden, wodurch allein eine gründliche Prüfung der Einschätzung möglich wird. Ob dadurch viel Raum verloren geht und viel Druckpapier verbraucht wird, kann bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gar nicht in Betracht kommen, nöthigenfalls ist diesem Uebelstande bei ganz besonders weitläufigen Auseinandersetzungen, z. B. in Absicht der Herren Rittergutsbesitzer, durch Beilegung eines erläuternden Protokolls zu begegnen.

Auch auf die ganz kleinen Leute, und insbesondere auf die niedern Wirthschaftsbedienten hat die richtige Angabe der Klassifikationsmerkmale einen wesentlichen Einfluß, denn sie dürfen nur dann auf der 12. Steuerstufe eingeschätzt werden, wenn sie Gesindelohn haben, und dies bescheinigt und angegeben wird. — Gewerbetreibende dürfen nur in den allerseltensten Fällen niedriger als auf der 11. Steuerstufe veranlagt werden, und es müssen jedesmal die besonderen Verhältnisse sehr genau angegeben und bescheiniget werden, welche solches rechtfertigen sollen. Herabsetzungen

sind gar nicht zulässig, es sey denn, daß auf glaubwürdige Weise ein solche Verschlechterung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann, wodurch die Classificationsmerkmale sich sehr wesentlich, und zum Nachtheil des Steuerpflichtigen verändert haben. Der vorjährige Einschätzungssatz und die Höhe der gegenwärtigen Gewerbesteuer, sind ebenfalls nicht auszulassen, weil auch sie die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit erleichtern.

Endlich dürfen die Hausnummern in den Listen nicht fehlen, und alle in den betreffenden Häusern wohnenden Personen müssen auch sämmtlich bei der resp. Hausnummer, und nicht da und dort, eingetragen werden.

Die Einreichung der Aufnahmelisten erfolgt wie bekannt den 1. August jeden Jahres, welchen Termin ich hierdurch unter Androhung eines Strafboten und resp. einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. für jeden Tag der Versäumniß, den Herren Listenfertigern in Erinnerung bringe. Eine gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche die vorgeschriebene Bevölkerungsnachweisung nicht einreichen, oder die gegebenen Vorschriften bei der Anfertigung der Listen nicht beachtet haben.

147) Nach den Vorschriften der §§ 14 und 27 des Feuersocietäts-Reglements für das platte Land der Provinz Schlesien vom 6. Mai 1812 soll jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuersocietät versichertes Gebäude verhaftet ist, sein Hypothekenrecht im Feuersocietätskataster vermerken lassen, berechtigt seyn. In dieser Beziehung wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Die Eintragung soll durch die, das Kataster führende Behörde bewirkt werden. Dies ist die Ortsbehörde; die unmittelbare Einwirkung derselben tritt jedoch nur unter Kontrolle und Mitwirkung des Landraths, als Kreisfeuersocietätsdirector ein, bei welchem daher auch die Anträge auf Eintragung angebracht werden müssen.

2. Der, von dem Berechtigten jedesmal schriftlich zu formirende Antrag wird von dem Kreisfeuersocietätsdirector geprüft, und in Erwägung gezogen, ob der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Eintragung auf die verhafteten Gebäude des Schuldners erfolgen soll, sich wirklich ausbedungen hat, daß das betreffende Gebäude gegen Feuer versichert werde. In Ermangelung dieser Stipulation kann die Eintragung nur dann erfolgen, wenn der Schuldner seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat, und dieses gehörig nachgewiesen wird.

3. Der Kreisfeuersocietätsdirector bewirkt zunächst die Eintragung in das bei demselben asservirte Exemplar des Ortslagerbuchs, mit Berücksichtigung des im Lagerbuche nur gestatteten engen Raumes mit wenig Worten, welche enthalten:

- a) Namen und Wohnort des Gläubigers,
- b) Bezeichnung der Schuld,
- c) Summe der Forderung und
- d) Datum der Eintragung in das Ortslagerbuch.

Der Kreisfeuersocietätsdirector hat sodann dafür zu sorgen, daß dieselben Vermerke in das bei der Ortsbehörde asservirte Exemplar eingetragen, und von derselben auf das betreffende Schuldinstrument eine Bescheinigung mit den Worten ausgestellt werden:

Im Ortslagerbuche von NN., Fol. und Katasternummer des NN. eingetragen.
 NN., den ten

Die Kataster führende Ortsbehörde.
 NN.

Beglaubigt von dem Kreisfeuersocietätsdirector.

NN.

Das Attest der Ortsbehörde ist von dem Schulzen und von dem Gerichtsschreiber zu ziehen. Das Document wird sodann dem Extrahenten brevī manu remittirt, auf den schriftlichen Antrag desselben aber die erfolgte Eintragung kurz bemerkt, und selbiger dann zu den diese Anträge aufnehmenden, sorgfältig aufzubewahrenden Kreisacten gebracht.

4. Der Antrag auf Löschung eines im Lagerbuche eingetragenen Hypothekvermerks muß ebenfalls jederzeit schriftlich formirt werden. Diese Löschung wird nur

- a) noch von dem Schuldner geführten Beweis, daß die Schuld getilgt ist, oder
- b) in Folge der beigebrachten ausdrücklichen Einwilligung des Gläubigers bewirkt.

In beiden Fällen muß das Document wieder vorgelegt werden, auf welches die Eintragung in der ad 3 gedachten Art und Weise bescheinigt ist.

Findet der Kreisfeuersocietäts-Director auf den Grund der beigebrachten Beweisstücke die Löschung außer Zweifel gestellt, so wird die Ortsbehörde zu dieser Löschung aufgefordert, und auch in dem, im Kreisarchiv aufbewahrten Ortslagerbuche die Löschung vollzogen. Diese Löschung erfolgt dadurch, daß der in beiden Ortslagerbüchern befindliche Vermerk durchgestrichen und darunter vermerkt wird: Auf Grund der beigebrachten Nachweise gelöscht.

M., den ten

In gleicher Art ist die erfolgte Löschung auf dem Documente unter dem Eintragungsvormerk zu bescheinigen.

5. Die Vorschrift des § 17 der Ausführungsverordnung vom 6. Mai v. J., daß bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuergefahr bisher eine contractliche Verpflichtung bestand, dieser Umstand von Amtswegen vermerkt werden soll, steht, wie auch in der Verordnung angegeben ist, in enger Beziehung zu der Vorschrift des § 14 des Reglements. Es folgt daraus von selbst, daß die Eintragung solcher Rechte in die Ortslagerbücher von Amtswegen nur insoweit stattfinden kann, als selbige den Katasterführenden, so wie der Kreisbehörde bekannt sind.

Breslau, den 19. Juni 1843.

Der Provinzial-Landfeuersocietäts-Director

v. Merkel.

An den Königlichen Landrath und Feuersocietäts-Kreisdirector, Herrn Freiherrn v. Durant
Hoch- und Wohlgeboren zu Rybnik.

N. L. S. N. 1755.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß.

Rybnik, den 26. Juni 1843.

Der Königliche Landrath und Feuersocietäts-Kreisdirector

v. Durant.

Vermischte Nachrichten.

Juni.

Am 8. Juni Abends 10 Uhr brannte eine Dominial Scheuer nebst daran gebauten Schuppen zu Pstrzonska ab.

Am 14. gegen Abend ertrank der 4 Jahr alte Stiefsohn des Freihäusler Paul Rogly in dem Schoskowska Flusse obweit der Wobiomer Mühle.

Am 18. Nachmittags 4 Uhr fing der Düngr beim Kaufmann Vorinsky zu Sohrau an zu brennen, Wahrscheinlich hat die Magd noch glühende Kohlen mit der Asche darauf geschüttet.

Die Verwaltung der Domänen- und Forstkasse zu Rybnik ist dem bisherigen Kreissecretair Kolda, und dessen Stelle dem Regierungssupernumerar Dynzweber übertragen worden.

Bekanntmachung.

Das Dominium Wobionr beabsichtigt in einem neu aufgebauten Gebäude einen neuen Russischen Dampfapparat aufzustellen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Januar 1831 wird diese Absicht veröffentlicht und Jedermann aufgefordert, seine etwa bezuglich anzuwendenden legalen Einwendungen, binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen und spätestens am 23. Juli a. c. bei mir abzugeben, widrigenfalls spätere Einsprüche nicht mehr berücksichtigt werden können. Dem Dominio der polizeiliche Konsens zur Aufstellung des besagten Apparats ertheilt werden wird.

Rybnik, den 21. Juni 1843.

Der Königliche Landrath
Danz v. Drumm.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um die Absicht den Zinspflichtigen Einsassen des Königl. Domainen-Amtes Rybnik eine Erleichterung zu verschaffen, desto sicherer auszuführen, wird die bereits früher an alle Orte ergangene schriftliche Erinnerung wegen Einzahlung der Johanniszinsen hierdurch wiederholt, und diejenigen, welche ihre Zinsen nicht etwa schon voraus berichtet haben, aufgefordert, solche in den angeetzten Terminen pünktlich abzuliefern, widrigenfalls sie sich die gesetzlichen Excutionsregeln nur selbst zuschreiben haben.

Es haben sonach sich einzufinden: die Zinspflichtigen aus Birtultau und Ellguth am 4. Juli c., aus Goleow und Grabownia am 5. Juli c., Boguszwitz und Jeykowitz am 6. Juli c., Chwalowitz und Smolna am 7. Juli c., Gottartowitz und Knieszewitz am 11. Juli c., Jankowitz und Drzupowitz am 12. Juli c., aus Klokotschin und Roy am 13. Juli c., Niedobschütz und Szczeikowitz am 14. Juli c., Ochojec, Przegendza und Poppelau am 18. Juli c., Radzeow, Rowin und Schwirklan am 19. Juli c., Radoschau, Wielepole, Zamislau am 20. Juli c.

Dla większey publiczności, ażeby tém pewniey ulżenie się wypelnilo dla tych, którzy platy do rontów królewskich w Rybniku oddawac powinni, jeszcze raz ninieyszym oznaimieniem się upemina, że te platy, który w dzien Stego Jana przypadaja a nie są jeszcze oddane, bede odbieral: od gminow Birtultow i Ligota 4. Lipnia r. b., Goleow i Grabownia 5. Lipnia r. b., Boguszwice i Jeykowiec 6. Lipnia r. b., Chwalowice i Smolna 7. Lipnia r. b., Gottartowice i

Ksiagienice 11. Lipnia r. b., Jankowice i Orzupowice 12. Lipnia r. b., Klokoczyn i Roy 13. Lipnia r. b., Niedobszyce i Szczeikowice 14. Lipnia r. b., Ochojec, Przegendza i Popielow 18. Lipnia r. b., Radzeow, Rowin i Schwirklan 19. Lipnia r. b., Radoschow, Wielepole i Zamyslow 20. Lipnia r. b.

Rybnik, den 28. Juni 1843.

K ö n i g l. D o m a i n e n r e n t a m t.
Kolda.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß hoher Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln soll die ultimo d. J. pachlos werdende, bisher als Acker benutzte und im guten Kulturzustande sich befindende Forstblöße Spolieczynik, bei Radoschau und Dlschewiez belegen, auf anderweite 12 Jahre öffentlich an den Meistbietenden überlassen werden. Hierzu steht den 26. Juli c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Geschäftsflokal des Unterzeichneten Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich, wenn sie unbekannt seyn sollten, gehörig legitimiren müssen, und daß ihnen im Termine selbst die Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Paruschowitz, den 26. Juni 1843.

D e r K ö n i g l i c h e D e r f ö r s t e r
Schwerdtfeger.

Den 2. Juli d. J. wird im Wilhelmshade, Concert, Silberschießen und Ball stattfinden wozu ergebenst einladet.
Baumert, Roffetier.

M a r k t p r e i s e.

(Nach Preuss. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	P r e i s	Weizen,		Roggen,		Gerste,		Hafer,		Erbfen,		Kartoffeln		Stroh,		Heu,		Butter,	
		der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der	der
		rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.	rt.	sq. pf.
Steinwig, den 27. Juni.	Höchster	1	15	1	7 6	1	5	26	1	10	16	4	25	12					
	Niedrigster	1	13	1	6	1	3	24	1	8	14								
Postau, den 26. Juni.	Höchster	1	15	1	8 6			27			12	4	20	25	9				
	Niedrigster	1	12	1	5 6			24			10	4	23	8					
Oppeln, den 14. Juni.	Höchster	1	20	1	12 6	1	3	28 6	1	15									
	Niedrigster	1	15	1	9		29 6	25 6	1	11 6									
Ples, den 13. Juni.	Höchster			1	3 6			22 6			10 6	3	20	9 8					
	Niedrigster			1	2			21											
Ratibor, den 22. Juni.	Höchster	1	22 6	1	11	1	4 6	28 6	1	15									
	Niedrigster	1	16	1	7 6	1	1	25 6	1	10 6									
Rybnik, den 23. Juni.	Höchster			1	6			26			13	4	21	13					
	Niedrigster			1	2			23											
Sobrau, den 27. Juni.	Höchster			1	5			24			13	3	27	10					
	Niedrigster			1	3			23			12			9					